

Satzung der Turn- und Spielvereinigung 1862 Radeburg e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Eintragungsbegehren)

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielvereinigung 1862 Radeburg“ und hat seinen Sitz in Radeburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Turn- und Spielvereinigung 1862 Radeburg e.V.“.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die organisierte sportliche Betätigung und die Förderung von körperlicher und geistiger Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch aktive sportliche Betätigung oder aktive Mitarbeit in den Abteilungen der Turn- und Spielvereinigung 1862 Radeburg e.V. Anzahl und Bezeichnung der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bildung neuer Abteilungen kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig beschließen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 5 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag muss mindestens dem vom Verein festgelegten Grundbeitrag entsprechen.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst im 4. Quartal statt. Sie wird von einem Vorstand gemäß § 26 BGB mit einer Frist von 4 Wochen durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand gemäß § 26 BGB geleitet. Falls kein Vorstand gemäß § 26 BGB anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

§ 9 (Beurkundung der Beschlüsse)

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstand gemäß § 26 BGB / Versammlungsleiter und dem Schriftführer / Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Auflösung)

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Eine freiwillige Selbstauflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung dies mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 11 (Inkrafttreten)

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.11.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Radeburg, den 13.11.2008